

Seminar zum Römischen Recht

DIE VERRECHTLICHUNG DES UNEIGENNUTZES: DIE SCHENKUNG IM RÖMISCHEN RECHT.

Zeit: mittwochs 19 - 21 Uhr

Beginn: 20.10.2009

Ort: HS 114

Inhalt:

Wollte man, dem Zeitgeist folgend, das Recht konsequent einer ökonomischen Analyse unterwerfen und den auf Eigennutz und Gewinnmaximierung ausgerichteten homo oeconomicus als Modell der im Rechtsleben stehenden Personen betrachten, so müßte die Schenkung als etwas ganz und gar Unbegreifliches, ja Unsinniges erscheinen, widerspricht doch die unentgeltliche Hingabe von Gütern an Andere völlig der ökonomistischen Vernunft. Doch scheint der Mensch aller rechtsökonomischen Theorie zum Trotz immer wieder eine unbändige Tendenz gespürt zu haben, sich an anderen Kriterien als dem materiellen Eigennutz zu orientieren: So bewegen den Schenker oft Motive wie Freundschaft, Dankbarkeit, Liebe. Freilich ziehen auch derart motivierte Handlungen Rechtswirkungen nach sich, etwa den Wechsel des Eigentums. Deswegen haben die europäischen Rechtsordnungen in der Nachfolge Roms immer der Schenkung rechtliche Konturen gegeben. Dort wurde die donatio lange Zeit nicht als eigenständiges Rechtsgeschäft angesehen, sondern als Rechtsgrund anderer Rechtsgeschäfte betrachtet, die zur Übertragung von Eigentum, Entstehung dinglicher Rechte und zum Verlust von Vermögensrechten führen konnten. Eine lex Cincia aus dem Jahr 204 v.Chr. verbot allerdings die Schenkung an nicht der Großfamilie angehörige Personen über einen unbekanntem Betrag hinaus, ohne daß aber der Verstoß zur Nichtigkeit führte. Dahinter stand die Vorstellung, daß derjenige, der einer außerhalb der Familie stehenden Person etwas unentgeltlich zukommen ließ, das Familienvermögen verminderte. Hinzu kam eine schon auf altrömische Sitte zurückgehende Abneigung gegen übermäßigen Luxus und Verschwendung. Schenkungen zwischen Ehegatten waren traditionell verboten, doch wurde dieses Verbot durch Ausnahmen eingeschränkt. Besondere Regelungen wurden für die donatio mortis causa, die sog. Schenkung von Todes wegen entwickelt. Im Seminar sollen anhand von in den Digesten überlieferten konkreten Fallentscheidungen der römischen Juristen ausgewählte Rechtsprobleme der donatio erörtert werden, die ein lebendiges Bild von etwa der Schenkpraxis - gelegentlich unter Beteiligung Dritter -, der Schenkungsverbote und ihrer Umgehungsversuche, oder der Schenkung von Rechten vermitteln. Und selbst der berühmte "Bonifatiusfall" des Reichsgerichts zu § 2301 BGB wird uns in den römischen Texten begegnen.

Literatur: Spezialliteratur wird im Seminar angegeben. Bei der Suche nach Literatur erhalten die Referenten jede erdenkliche Hilfe.

Voraussetzungen: Schulkenntnisse der lateinischen Sprache werden vorausgesetzt.

Erwerb von Leistungsnachweisen: Der Seminarschein wird durch Referat erworben. Die Verteilung der Referatsthemen erfolgt in der ersten Sitzung. Bei erfolgreicher Teilnahme am Seminar können vier Leistungspunkte nach § 2 a II 4 StudienO erworben werden.

Der Seminarschein gilt auch als Nachweis im Promotionsverfahren nach § 4 PromO.

Anmeldung/Rückfragen: Am Lehrstuhl für Zivilrecht und Römisches Recht bei Frau Bartel, Geb. B 4.1, 2.OG, Zi. 3.67 (Tel. 302-2145) oder bei Herrn Nicolas Vollersen (e-mail: n.vollersen@mx.uni-saarland.de), sowie in der ersten Veranstaltung (20.10.2009).